

Eine Powerdrive - Fahrschule, immer in deiner Nähe!



Voraussetzungen zum Ziehen von Anhängern der Klasse B

Mit der Lenkberechtigung der Klasse B darf man leichte (bis 750 kg höchste zulässige Gesamtmasse) und schwere (über 750 kg höchste zulässige Gesamtmasse) Anhänger unter folgenden Voraussetzungen ziehen:

Nach vorne leuchten bzw. reflektieren:

am äußersten Rand des Anhängers zwei weiße Rückstrahler, wenn die größte Breite des Anhängers 1,6 m übersteigt, zwei weiße Begrenzungsleuchten, ab einer Breite von 2,10 m zwei Umrissleuchten.

Nach hinten leuchten bzw. reflektieren:

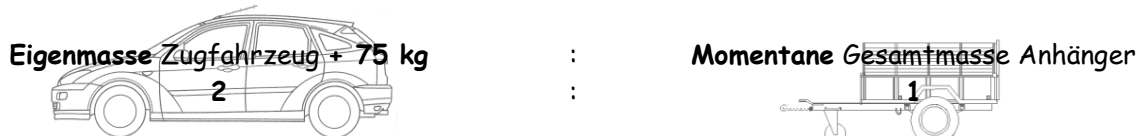
eine Kennzeichenbeleuchtung, Schlussleuchten in gerader Anzahl, zwei Bremsleuchten, zwei Umrissleuchten (wenn der Anhänger breiter als 2,10 m ist), zwei gelb-rote Blinkleuchten, zwei rote, dreieckige Rückstrahler (25 bis 90 cm über der Fahrbahn), Nebelschlussleuchte(n) und Rückfahrscheinwerfer.

An beiden Längsseiten des Anhängers müssen angebracht sein:

mind. 1 gelb-roter Rückstrahler bei einer max. Fahrzeuglänge von 4 m, ansonsten 2 Rückstrahler (25 bis 90 cm über der Fahrbahn), zwei Seitenmarkierungsleuchten ab 6 m Fahrzeuglänge.

Leichte Anhänger = bis 750 kg HzGm (ungebremst)

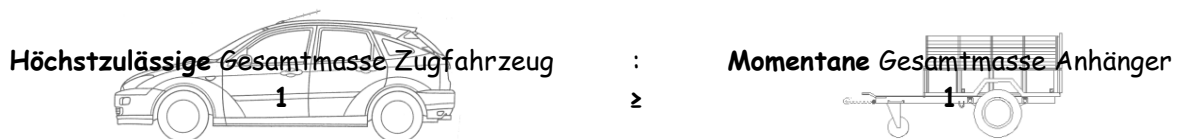
Leichte ungebremste Anhänger (Klasse O1) dürfen nur gezogen werden, wenn die um 75 kg erhöhte Eigenmasse des Zugfahrzeugs doppelt so schwer ist, wie die momentane Gesamtmasse des Anhängers.



<u>Beispiel:</u>	Eigenmasse Zugfahrzeug 1.255 kg + 75 kg (Lenker)	=	1.330 kg
	Momentane Gesamtmasse Anhänger (Eigenmasse + Beladung)	=	665 kg

Leichte Anhänger = bis 750 kg HzGm (auflaufgebremst)

Leichte Anhänger (Klasse O1) mit einer Auflaufbremse dürfen nur gezogen werden, wenn die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers die höchste zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges nicht überschreitet. Die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers darf niemals die im Zulassungsschein (Typenschein) des Zugfahrzeuges genannte zulässige Anhängelast überschreiten!



<u>Beispiel:</u>	Höchstzulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug	=	650 kg
	Momentane Gesamtmasse Anhänger (Eigenmasse + Beladung)	=	650 kg

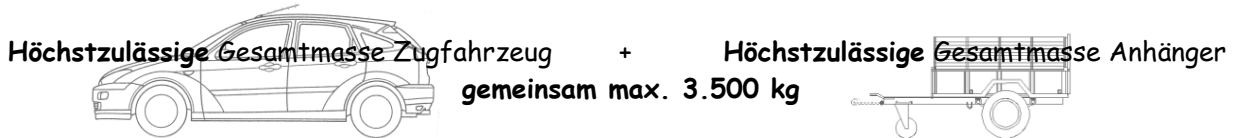
Beim Ziehen eines **leichten Anhängers** darf die höchste zulässige Gesamtmasse beider Fahrzeuge (Zugfahrzeug 3.500 kg und Anhänger 750 kg) **4.250 kg nicht übersteigen!**

Das Ziehen von **Anhängern mit Auflaufbremse** ist nur zulässig, wenn das **momentane Gesamtgewicht des Anhängers** weder das **höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges** noch den in der **Zulassungsbescheinigung (Typenschein) eingetragenen Wert** übersteigt!

Bei **geländegängigen Kraftfahrzeugen** der Klasse **M1** (PKW, Kombi) und Klasse **N1** (LKW bis 3,5 t) ist das **1,5-fache des höchsten zulässigen Gesamtgewichts** maßgebend, sofern in der Zulassungsbescheinigung (Typenschein) keine andere Anhängelast vermerkt ist! Geländegängige Fahrzeuge sind in der Zulassungsbescheinigung mit dem Zusatz „G“ in der Spalte „J“ gekennzeichnet.

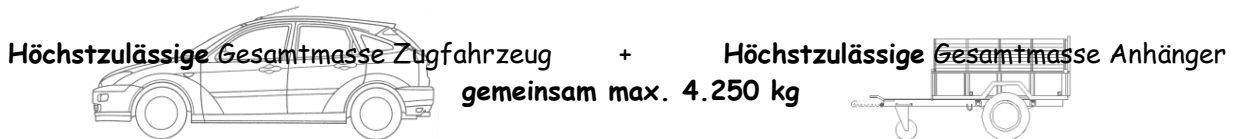
Schwere Anhänger = über 750 kg HzGm (auflaufgebremst) Klasse B

Ein **schwerer Anhänger** (Klasse O2) darf nur gezogen werden, wenn die **Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht überschreitet**.



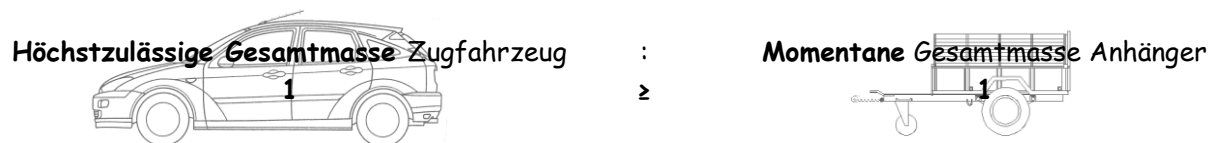
Schwere Anhänger = über 750 kg HzGm (auflaufgebremst) Klasse B mit Code 96

Ein **schwerer Anhänger** (Klasse O2) darf mit der Klasse B und dem Code 96 nur gezogen werden, wenn die **Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge 4.250 kg nicht überschreitet**.



Schwere Anhänger = über 750 kg HzGm (auflaufgebremst) Klasse BE

Man braucht die Klasse BE zum Ziehen eines Anhängers der Klasse O2, wenn die **Summe der höchst zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge über 3.500 kg** liegt. Mit der **Lenkberechtigung** der Klasse BE darf man ein **Zugfahrzeug der Klasse B** und einen **Anhänger** oder **Sattelanhänger** mit einer **höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg** lenken.



Geschwindigkeitsbeschränkungen (§ 58 KDV)	Stockerau	Stockerau		
	Kraftwagen bis 3.500 kg höchster zulässiger Gesamtmasse mit einem leichten Anhänger	50	100	100
Beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht übersteigt	50	80	80	100
Kraftwagenzüge (BE, CE) und beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges übersteigt	50	70	80	80
Großviehtransporte	50	70	80	80
Langgutfuhrer	50	50	70	70